

SÄA1 Neufassung der Bundessatzung

Antragsteller*in: Bundessatzungsausschuss
Tagesordnungspunkt: 2. Satzungs- /
Geschäftsordnungsänderungsanträge

Änderung bezieht sich auf

Satzung

Neuer Satzungstext

1 0. Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde

2 In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen
3 zusammen. Mitglied der KjG kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele
4 des Verbandes bejaht.

5 Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die
6 Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

7 Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die
8 Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und
9 Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren
10 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und
11 nicht alleine stehen.

12 Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene
13 Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach
14 tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen
15 Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten
16 religiösen Leben.

17 Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische
18 Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher
19 Interessen und Fähigkeiten.

20 Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen
21

22 Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten.
23 Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge
24 Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie
25 engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung
ermöglichen.

26 Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame
27 Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit
28 den Jugendverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen
29 zusammen.

30 Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte
31 und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der
32 Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der
33 natürlichen Lebensgrundlagen.

34 Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten
35 Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch
36 verantworteten Lebensweise.

37 In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen
38 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land
39 als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und
40 Begegnung mit ihnen.

41 So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen
42 und jungen Erwachsenen.

43 Beschlossen von der Bundeskonferenz der KjG im Juni 1995 in Altenberg;
44 zuletzt aktualisiert von der Bundeskonferenz der KjG im Juni 2025 in Altenberg.

45 **1. Allgemeine Regelungen zur Satzung**

46 1.1. Mitglied und Mitgliedschaft

47 Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*r werden, die*der die
48 Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

49 Die Mitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde ist in der Ortsgruppe
50 oder im Regional- oder Diözesanverband möglich. Die Mitgliedschaft wird
51 gegenüber der jeweiligen Leitung in Textform erklärt und wirksam indem diese sie
52 annimmt. Die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft und eventuell erhobene
53 Mitgliedsbeiträge regeln die Diözesansatzungen sowie die Beitragsordnung des
54 Bundesverbands.

55 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt
56 ist für das folgende Jahr in Textform gegenüber der jeweiligen Leitung zu
57 erklären.

58 Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die jeweilige Leitung nach
59 Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen
60 Beschluss bei der jeweiligen Versammlung bzw. Konferenz Berufung einlegen.

61 1.2. Geschlechterdefinitionen innerhalb der Katholischen jungen Gemeinde

62 Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und
63 Delegationen) werden mit einer gleichen Anzahl von Stellen für männliche und
64 weibliche Personeneingerichtet. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10
65 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für INTA*
66 Personen eingerichtet.

67 Die geschlechtergerechte Besetzung eines Gremiums muss zum Zeitpunkt der Wahl
68 erfüllt sein. Sollte eine Person innerhalb eines Gremiums (oder einer
69 Delegation) ihre Geschlechtsidentität ändern, muss diese Person nicht
70 zurücktreten, sondern bekleidet dann eine Stelle der Geschlechterkategorie, mit
71 der sie sich (neu) identifiziert. Hierdurch kann es zur vorübergehende
72 Überbesetzung einer Geschlechterkategorie in einem Amt kommen. Sobald eine
73 Stelle der überbesetzten Geschlechterkategorie ausläuft, greift wieder die
74 ursprüngliche Regelung zur geschlechtergerechten Besetzung.

75 Neu gewählt werden kann nur bei einer Konferenz, wenn für eine
76 Geschlechterkategorie in einem Gremium/ einer Delegation und bezogen auf die
77 Gesamtzahl der Gremiums-/ Delegationsmitglieder erneut Platz ist.

78 Die folgenden Geschlechterkategorien finden in der KjG Anwendung:

- 79 • Weiblich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als
80 tendenziell weiblich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Frauen.

- 81 • Männlich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als
82 tendenziell männlich identifizieren, z.B. cis, trans* und inter* Männer.

- 83 • INTA* im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als nicht
84 oder nicht nur weiblich und nicht oder nicht nur männlich identifizieren
85 oder genderfluid sind. INTA* steht dabei für inter*, nichtbinär, trans*,
86 agender und weitere Geschlechterkategorien außerhalb des binären Systems.

87 Diözesanverbänden steht es offen, inhaltlich äquivalente Begriffe in ihrer
88 Satzung zu verwenden.

89 1.3. Delegationen im Verband

90 Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen.
91 Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten,
92 die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.

93 Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind
94 geschlechtergerecht zu besetzen.

95
96 Wenn für eine Delegation keine INTA* Person zur Verfügung steht, sind die
97 Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen sowie bei
98 Delegationen ungerader Größen mit einer geschlechterkategorieunabhängigen Stelle
99 zu besetzen.

100 Die geschlechtergerechte Besetzung der Delegation muss zum Zeitpunkt der Wahl
101 gegeben sein. Davon darf nur im Zuge der wechselnde Selbstidentifikation (siehe
102 1.2.) abgewichen werden.

103 **2. Katholische junge Gemeinde vor Ort**

104 2.1. Die Ortsgruppe

105 Die Ortsgruppe gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzungen
106 und der Beschlüsse der höheren Ebenen eine Ortsgruppensatzung.

107 Diese Satzung muss enthalten:

- 108 • der Name der Ortsgruppe in der Form „Katholische junge Gemeinde N.N.“
- 109 • der Seelenbohrer als Verbandszeichen
- 110 • die Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG
- 111 • die Anerkennung und Verpflichtung zur Umsetzung der grundlegenden
112 Beschlüsse der höheren Ebenen der KjG
- 113 • die Mitgliedschaft, Vertretung und Mitarbeit in der nächsthöheren Ebene
114 der KjG
- 115 • die Zugehörigkeit zum BDKJ
- 116 • die Vorgaben der Bundessatzung

- 117 ◦ im Kapitel 1. Allgemeine Regelungen
118 ◦ zur Mitgliederversammlung
119 ◦ zur Ortsleitung
 ◦ zu Änderungen der Ortssatzung
 ◦ zur Auflösung der Ortsgruppe

- 120 • die Vorgaben der Diözesansatzung
122

121
123 2.2. Die Organe der Ortsgruppe

124 *2.2.1. Die Mitgliederversammlung*

125 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der
126 Ortsgruppe.

127 *2.2.1.1. Aufgaben der Mitgliederversammlung*

128 Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 129 • Beratung und Beschlussfassung über
- 130 ◦ die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
131 ◦ die Finanzen der Ortsgruppe
 ◦ die Ortssatzung
 ◦ den Mitgliedsbeitrag
- 132
- 134 • Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Ortsleitung
133
- 135 • Entgegennahme des Kassenberichtes
- 136 • Entlastung der Ortsleitung
- 137 • Wahl
- 138 ◦ der Ortsleitung
 ◦ der Kassenprüfer*innen
139 ◦ der Delegierten für die Konferenzen der nächsthöheren KjG-Ebene
- 140 • Abwahl einzelner Mitglieder der Ortsleitung
141

142 *2.2.1.2. Zusammensetzung der Mitgliederversammlung*

143 Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind die stimmberechtigten
144 Mitglieder der Ortsgruppe

145 Beratendes Mitglied der Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mitglied der
146 Leitung der nächsthöheren Ebene der KjG.

147 *2.2.1.3. Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung*

- 148 • Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- 149 • Sie wird von der Orts- bzw. Pfarrleitung mindestens zwei Wochen vorher
150 unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- 151 • Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein
152 Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 153 • Anträge auf Abwahl der Ortsleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind
154 den Mitgliedern der Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Termin der
155 Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- 156 • Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der
157 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmung über die Abwahl der
158 Ortsleitung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden
159 stimmberechtigten Mitglieder.
- 160 • Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den
161 Mitgliedern zugänglich gemacht.

162 *2.2.2. Die Ortsleitung*

163 *2.2.2.1. Aufgaben der Ortsleitung*

164 Die Ortsleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der
165 Ortsgruppe.

166 Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- 167 • Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- 168 • Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der
169 Mitgliederversammlung

- 170 • Sorge für die Vertretung und Mitarbeit auf der nächsthöheren Ebene der KjG
- 171 • Vertretung der Ortsgruppe in Kirche und Öffentlichkeit
- 172 • Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Jugendverbänden
- 173 • Verantwortung für die Finanzen
- 174 • Sorge für die Mitgliedergewinnung und –pflege auf Ortsebene sowie Meldung
- 175 der Mitglieder an die jeweilig zuständigen Stellen
- 176 • Sorge für die Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlich Engagierten durch
- 177 den Verband

178 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Pfarrleitung Mitarbeiter*innen berufen.

179 *2.2.2.2. Zusammensetzung der Ortsleitung*

180 Die Ortsleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen. Zu ihr gehört eine
181 Geistliche Leitung, die von der Regelung zur Geschlechtergerechtigkeit
182 ausgenommen werden kann.

183 Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung können
184 Diözesanverbände die Ortsgruppe ausnehmen, in denen nur Personen einer
185 Geschlechterkategorie vertreten sind.

186 Die Mitglieder der Ortsleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der
187 Mitgliederversammlung erklären.

188 Mindestens ein Mitglied der Ortsleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für
189 mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen
190 (§106 BGB)[\[1\]](#) zur Wahl zugelassen werden.

191 Die Mitglieder der Ortsleitung werden von der Mitgliederversammlung für
192 mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt.

193 2.3. Änderungen der Satzung der Ortsgruppe

194 Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.

195 Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Leitung der nächsthöheren Ebene und
196 werden auf Widersprüche zur Satzung der nächsthöheren Ebene geprüft. Die Aufgabe

197 kann von der Regionalebene an die Diözesanebene abgegeben werden. Gegen die
198 Entscheidung kann bei der Konferenz der nächsthöheren Ebene Einspruch eingelegt
199 werden. Diese entscheidet verbindlich auf Grundlage der Satzung der
200 nächsthöheren Ebene.

201 2.4. Auflösung der Ortsgruppe

202 Zu einer Auflösungsversammlung der Ortsgruppe muss zwei Wochen vorher in
203 Textform eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

204 Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung
205 zustimmen.

206 Das Vermögen der Ortsgruppe fällt bei Auflösung an den Regionalverband oder den
207 Diözesanverband. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der Ortsgruppe
208 zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich die Ortsgruppe innerhalb von drei Jahren
209 neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

210 **3. Katholische junge Gemeinde in der Diözese**

211 3.1. Der Diözesanverband

212 Der Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der
213 Ortsgruppe bzw. der Regionalverbände in der Diözese.

214 Er gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Bundessatzung eine
215 Diözesansatzung.

216 Diese Satzung muss enthalten:

- 217 • der Name des Diözesanverbands in der Form „Katholische junge Gemeinde
218 Diözesanverband N.N.“
- 219 • der Seelenbohrer als Verbandszeichen
- 220 • die Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG
- 221 • die Anerkennung und Verpflichtung zur Umsetzung der grundlegenden
222 Beschlüsse der höheren Ebenen der KjG
- 223 • die Vorgaben der Bundessatzung im Kapitel 1. Allgemeine Regelungen

224 • die Mitgliedschaft, Vertretung und Mitarbeit im Bundesverband

225 • die Zugehörigkeit zum BDKJ

226 • die Vorgaben der Bundessatzung

227 ◦ im Kapitel 1. Allgemeine Regelungen

228 ◦ zur Diözesankonferenz

229 ◦ zur Diözesanleitung

230 ◦ zum Ausschluss einer Ortsgruppe

231 ◦ zu Änderungen der Diözesansatzung

232 ◦ zur Auflösung des Diözesanverbands

233 Der Diözesanverband kann sich in Regionalverbände gliedern. In diesem Fall sind
234 die Regelungen für Diözesanverbände entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für
235 die Regelung zum Diözesanausschuss.
236

237 3.2. Die Organe des Diözesanverbands

238 *3.2.1. Diözesankonferenz*

239 Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des
240 Diözesanverbands.

241 *3.2.1.1. Aufgaben der Diözesankonferenz*

242 Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

243 • Beratung und Beschlussfassung über:

244 ◦ die an die Diözesankonferenz gerichteten Anträge

245 ◦ die Diözesansatzung

246 ◦ die Finanzen des Diözesanverbands

247 ◦ den Diözesanbeitrag

248 • Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Diözesanleitung

249 • Entgegennahme des Finanzberichtes

250 • Entlastung der Diözesanleitung

• Wahl

- 251 ◦ der Diözesanleitung
- des Diözesanausschusses
- 252 ◦ der Kassenprüfer*innen
- der Delegierten für die Bundeskonferenz und Bundesräte
- 253 ◦ der Delegierten für die Mitgliederversammlung des „Bundesstelle der
 Katholischen jungen Gemeinde e.V.“
- 254 ◦ der Delegierten für die Diözesanversammlung des BDKJ

- 255 • Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung und des
- 258 Diözesanausschusses
- 256
- 259

257 3.2.1.2. *Zusammensetzung der Diözesankonferenz*

260

261 Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- 262 • die Mitglieder der Diözesanleitung
- 263 • die Mitglieder der geschlechtergerecht besetzten Delegationen

264 Beratendes Mitglied der Diözesankonferenz ist mindestens ein Mitglied der
265 Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde

266 3.2.1.3. *Einberufung und Ablauf der Diözesankonferenz*

- 267 • Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird
- 268 von der Diözesanleitung einberufen und geleitet.
- 269 • Eine Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn ein Drittel der
- 270 Ortsgruppen bzw. Regionalverbände dies beantragen.
- 271 • Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung. Wenn keine
- 272 eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung der
- 273 Bundeskonferenz entsprechend.
- 274 • Über die Diözesankonferenz wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern
- 275 zugänglich gemacht.

276 3.2.3. *Die Diözesanleitung*

277 3.2.3.1. *Aufgaben der Diözesanleitung*

278 Die Diözesanleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des

279 Diözesanverbands

280 Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- 281 • einberufung und Leitung der Diözesankonferenz
- 282 • verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
- 283 • verantwortung für den Kontakt zu den Untergliederungen und Förderungen der
284 Kontakte untereinander
- 285 • verantwortung für die Vertretung auf der nächsthöheren Ebene der KjG
- 286 • vertretung des Diözesanverbands
- 287 • verantwortung für die Finanzen

288 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung Mitarbeiter*innen berufen.

289 *3.2.3.2. Zusammensetzung der Diözesanleitung*

290 Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen. Zu ihr gehört eine
291 Geistliche Leitung, die von der Regelung zur Geschlechtergerechtigkeit
292 ausgenommen werden kann.

293 Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der
294 Diözesankonferenz erklären.

295 Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für
296 mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen
297 (§106 BGB)[\[2\]](#) zur Wahl zugelassen werden.

298 Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für
299 mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt.

300 *3.2.4. Der Diözesanausschuss*

301

302 *3.2.4.1. Aufgaben des Diözesanausschusses*

303 Der Diözesanausschuss berät im Rahmen der Grundlagen und Ziele und der
304 Beschlüsse der Diözesankonferenz über die Arbeit und beschließt über laufende
305 Angelegenheiten des Diözesanverbands. Der Diözesanausschuss nimmt eine
306 Kontrollfunktion gegenüber der Diözesanleitung wahr. Einzelne Aufgaben können

307 von der Diözesankonferenz an andere Greminen ausgelagert werden

308 3.2.4.2. Zusammensetzung des Diözesanausschusses

309 Der Diözesanausschuss ist geschlechtergerecht zu besetzen.

310 3.3. Ausschluss einer Untergliederung

311 Über den Ausschluss der direkten Untergliederungen des Diözesanverbandes
312 entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen
313 Beschluss kann bei der Diözesankonferenz Einspruch eingelegt werden. Die
314 Diözesankonferenz entscheidet verbindlich.

315 3.4. Änderung der Satzung des Diözesanverbands

316 Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.

317 Änderungen der Satzung können nur beschlossen werden, wenn der Änderungsantrag
318 den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens drei Wochen vorher mitgeteilt
319 worden ist.

320 Die Satzung, Geschäftsordnung und alle weiteren Regelungen bedürfen der
321 Zustimmung durch die Bundesleitung und werden auf Widersprüche zur Bundessatzung
322 geprüft . Gegen die Entscheidung kann beim Bundesrat Einspruch eingelegt werden.
323 Dieser entscheidet verbindlich auf Grundlage der Bundessatzung.
324 Für das Verfahren der Satzungsprüfung gibt sich der Satzungsausschuss eine
325 Prüfungsverfahren, welche veröffentlicht wird.

326 3.5. Auflösung des Diözesanverbands

327 Zu einer Auflösungsversammlung des Diözesanverbands muss vier Wochen vorher
328 schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

329 Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung
330 zustimmen.

331 Das Vermögen des Diözesanverbands fällt bei Auflösung an den Bundesverband.
332 Dieser ist verpflichtet, das Vermögen des Diözesanverbands zweckgebunden zu
333 verwalten. Sollte sich der Diözesanverband innerhalb von drei Jahren neu
334 konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.

335 **4. Die Katholische junge Gemeinde im Bundesgebiet**

336 4.1. Der Bundesverband

- 337 • Der Bundesverband führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG).
- 338 • Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
- 339 • Der Bundesverband ist der Zusammenschluss der Diözesanverbände.
- 340 • Aufgabe des Bundesverbandes ist die Unterstützung, Förderung und
- 341 Koordinierung der Zusammenarbeit der Diözesanverbände und die Vertretung
- 342 des Verbandes in Kirche und Öffentlichkeit.
- 343 • Er ist Mitglied im BDKJ.
- 344 • Er ist Mitglied in der FIMCAP
- 345 • Rechts- und Vermögensträger des Bundesverbandes ist der „Bundesstelle der
- 346 Katholischen jungen Gemeinde e.V.“.

347 4.2. Die Organe des Bundesverbandes

348 *4.2.1. Die Bundeskonferenz*

349 Die Bundeskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Bundesverbandes.

350 *4.2.1.1. Aufgaben der Bundeskonferenz*

351 Der Bundeskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 352 • Beratung und Beschlussfassung über
 - 353 ◦ Die an die Bundeskonferenz gerichtete Anträge
 - Die Satzung und Geschäftsordnung
 - 354 ◦ den Bundesbeitrag
- 355 • Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Bundesleitung und Ausschüsse
- 356
- 357 • Entgegennahme des Finanzberichtes
- 358 • Entlastung der Bundesleitung
- 359 • Wahl
 - 360 ◦ der Bundesleitung

- 361 ◦ des Verwaltungsrats des „Bundesstelle der Katholischen jungen
362 Gemeinde e.V.“. Der Verwaltungsrat besteht aus 10 Stellen, die
363 geschlechtergerecht zu besetzen sind:
 - 364 ▪ fünf Personen („Expert*innen), die geschlechtergerecht zu
 besetzen sind
 - 365 ▪ fünf Diözesanleiter*innen, die geschlechtergerecht zu besetzen
 sind und die alle aus unterschiedlichen Diözesanverbänden
366 kommen
- 367 ◦ der Mitglieder der Ausschüsse
- 368 ◦ der Delegierten für die Gremien des BDKJ-Bundesverbandes, der FIMCAP
 sowie für andere Konferenzen / Versammlungen.

- 372 • Abwahl einzelner von der Bundeskonferenz oder dem Bundesrat gewählten
370 Personen
373
371

374 4.2.1.2. Zusammensetzung der Bundeskonferenz

375 Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz sind:

- 376 • die Mitglieder der Bundesleitung
- 377 • 90 Vertreter*innen aus den Diözesanverbänden

378 Die Größe der Diözesandelegationen wird wie folgt ermittelt: Jeder
379 Diözesanverband erhält mindestens 2 und höchstens 6 Stimmen. Die Stimmen werden
380 nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt. Grundlage für die Verteilung sind
381 die bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der Bundesstelle gemeldeten
382 Mitglieder, für die der Bundesbeitrag entrichtet wurde.

383 Falls ein Diözesanverband den Bundesbeitrag des Vorjahres noch nicht vollständig
384 überwiesen hat, entfällt sein Stimmrecht. Die Größe der anderen Delegationen
385 bleibt davon unberührt.

386 Die Regelungen zur Besetzung der Delegationen regelt Punkt 1.3. Delegationen im
387 Verband.

388 Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind:

- 389 • die Mitglieder des Verwaltungsrates des „Bundesstelle der Katholischen
390 jungen Gemeinde e.V.“
- 391 • Der*Die Geschäftsführer*in des „Bundesstelle der Katholischen jungen

392 Gemeinde e.V.“

393 • die Mitglieder der Ausschüsse

394 • ein Mitglied des Bundesvorstands des BDKJ

395 • nicht stimmberechtigte Diözesanleitungen

396 • je ein Mitglied des Vorstands der KjG LAG Bayern und der KjG LAG NRW

397 • die Bundesreferent*innen

398 Die Bundesleitung kann Gäst*innen zur Bundeskonferenz einladen. Der
399 Wahlausschuss kann Kandidat*innen als Gäst*innen zur Bundeskonferenz einladen.
400 Die Diözesanverbände können bis zu zwei Gäst*innen mitbringen.

401 *4.2.1.3. Einberufung und Ablauf der Bundeskonferenz*

402 • Die Bundeskonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von
403 der Bundesleitung einberufen und geleitet.

404 • Eine außerordentliche Bundeskonferenz muss einberufen werden, wenn die
405 Bundesleitung oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragt.

406 • Die Bundeskonferenz ist in der Regel öffentlich.

407 • Den Ablauf der Bundeskonferenz regelt die Geschäftsordnung.

408 *4.2.2. Der Bundesrat*

409 Der Bundesrat ist das oberste beschlussfassende Organ des Bundesverbandes
410 zwischen den Bundeskonferenzen.

411 *4.2.2.1. Aufgaben des Bundesrates*

412 Dem Bundesrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

413 • Beratung und Beschlussfassung über

414 ◦ Die an den Bundesrat gerichteten Anträge

- 415
- Entgegennahme des Zwischenberichts der Bundesleitung
- 416
- Nachwahlen freier Stellen gemäß 4.2.1.1., ausgenommen der Stellen der
- 417
- Bundesleitung
- 418
- Schlichtung und Entscheidung in Konfliktfällen zwischen Diözesanverbänden
- 419
- oder zwischen einem Diözesanverband und der Bundesleitung. Betroffene
- 420
- Mitglieder haben bei der Entscheidung kein Stimmrecht.

421 *4.2.2.2 Zusammensetzung des Bundesrates*

422 Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesrates sind:

- 423
- die Mitglieder der Bundesleitung
- 424
- je zwei Delegierte unterschiedlicher Geschlechterkategorien aus jedem
- 425
- Diözesanverband

426 Die Besetzung der Delegationen regelt Punkt 1.3. Delegationen im Verband.

427 Beratende Mitglieder des Bundesrates sind:

- 428
- ein Mitglied des Verwaltungsrates des „Bundesstelle der Katholischen
- 429
- jungen Gemeinde e.V.“, sofern es nicht stimmberechtigt ist
- 430
- der*die Geschäftsführer*in des „Bundesstelle der Katholischen jungen
- 431
- Gemeinde e.V.“
- 432
- falls nicht stimmberechtigt, je ein Mitglied der Ausschüsse
- 433
- je ein Mitglied des Vorstandes der KjG LAG Bayern und KjG LAG NRW
- 434
- die Bundesreferent*innen

435 Die Bundesleitung kann Gäst*innen zum Bundesrat einladen. Der Wahlausschuss kann

436 Kandidat*innen als Gäst*innen zum Bundesrat einladen.

437 *4.2.2.3. Einberufung und Ablauf des Bundesrates*

- 438
- der Bundesrat wird von der Bundesleitung einberufen und geleitet.

439 • ein außerordentlicher Bundesrat muss einberufen werden, wenn die
440 Bundesleitung oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragt.

441 • der Bundesrat ist in der Regel öffentlich.

442 • den Ablauf des Bundesrates regelt die Geschäftsordnung.

443 *4.2.3 Die Bundesleitung*

444 *4.2.3.1. Aufgaben der Bundesleitung*

445 Die Bundesleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des
446 Bundesverbandes im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der
447 Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes.

448 Ihre Aufgaben sind insbesondere:

449 • Einberufung und Leitung der Bundeskonferenz

450 • Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Bundeskonferenz

451 • Verantwortung für den Kontakt zu den Untergliederungen und Förderungen der
452 Kontakte untereinander

453 • Vertretung des Bundesverbandes

454 • Verantwortung für die Finanzen

455 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Bundesleitung Mitarbeiter*innen berufen.

456 *4.2.3.2. Zusammensetzung der Bundesleitung*

457 • zwei Bundesleiter*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien

458 • eine Geistliche Bundesleitung

459 *4.2.3.3 Amtszeiten der Bundesleitung*

460 • Die Mitglieder der Bundesleitung werden von der Bundeskonferenz in der
461 Regel für die Dauer von drei Jahren gewählt.

- 462 • Der Amtsantritt erfolgt in der Regel zum 01.09. des Jahres, in dem die
463 Wahl zur Bundesleitung stattgefunden hat, sofern kein anderer Dienstbeginn
464 mit dem „Bundesstelle des Katholischen junge Gemeinde e.V.“ vertraglich
465 vereinbart wurde.

- 466 • Die Amtszeit endet in der Regel drei Jahre nach Amtsantritt zum 31.8.,
467 sofern kein anderes Dienstende mit dem „Bundesstelle des Katholischen
468 junge Gemeinde e.V.“ vertraglich vereinbart wurde.

- 469 • Zwischen der Bundeskonferenz im Jahr des Ausscheidens und dem Ende von
470 Amtszeit nimmt das ausscheidende Mitglied der Bundesleitung seine Aufgaben
471 ausschließlich geschäftsführend wahr.

- 472 • Die Mitglieder der Bundesleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der
473 Bundeskonferenz erklären.

474 4.3. Ausschüsse und Delegationen

475 *4.3.1. Ausschüsse*

476 Ausschüsse unterstützen die Arbeit der bundesverbandlichen Organe. Sie werden
477 von einem Mitglied der Bundesleitung begleitet. Die Ausschüsse legen ihre
478 Arbeitsweise selbstständig fest. Den Ausschüssen steht es frei, Gäst*innen
479 hinzuzuziehen. Jeder Ausschuss legt der Bundeskonferenz einen Bericht vor.

480 Ausschüsse sind geschlechtergerecht zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind
481 Ausschüsse zu geschlechterkategoriespezifischen Belangen.

482 Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Bundeskonferenz gewählt. Die
483 Amtszeit beträgt zwei Jahre, sofern keine abweichende Dauer der Amtszeit
484 beschlossen wurde.

485 Eine Nachwahl durch den Bundesrat ist möglich. Die Amtszeit der nachgewählten
486 Personen verkürzt sich entsprechend um die Zeit seit der letzten ordentlichen
487 Bundeskonferenz.

488 Treten Ausschussmitglieder vorzeitig von ihrem Amt zurück, so rücken falls
489 verfügbar Ersatzmitglieder nach, die bei der zuletzt stattgefundenen Wahl^[3] für
490 die entsprechende Stelle als solche benannt wurden. Die Amtszeit bemisst sich an
491 dem Zeitpunkt der Benennung als Ersatzmitglied. Genauer zur Bestimmung der
492 Ersatzmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

493 *4.3.1.1. Wahlausschuss*

494 Der Wahlausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 495 • Vorbereitung und Durchführung der Wahlen auf der Bundeskonferenz und dem
496 Bundesrat
- 497 • Suche nach Kandidat*innen für die Wahlen

498 Der Wahlausschuss besteht aus fünf Stellen, die geschlechtergerecht zu besetzen
499 sind.

500 *4.3.1.2. Satzungsausschuss*

501 Der Satzungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 502 • Pflege und Weiterentwicklung der Satzung und Geschäftsordnung
- 503 • Pflege und Weiterentwicklung der Satzung des „Bundesstelle der
504 Katholischen junge Gemeinde e.V.“
- 505 • (Vor-)Prüfung von Satzungsänderungen der Diözesanverbände hinsichtlich der
506 Vereinbarkeit mit der Bundessatzung und Aussprechen einer
507 Handlungsempfehlung gegenüber der Bundesleitung bzgl. der Genehmigung der
508 Satzungsänderungen
- 509 • Beratung von Diözesanverbänden in Satzungsfragen
- 510 • Beratung weiterer Gremien des Bundesverbandes in Satzungsfragen

511 Der Satzungsausschuss besteht aus sieben Stellen, die geschlechtergerecht zu
512 besetzen sind.

513 *4.3.2. Delegationen*

514 Delegationen sind zuerst durch die Bundesleitung wahrzunehmen. Nicht durch die
515 Bundesleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von der
516 Bundeskonferenz zu wählen sind, besetzt. Eine Nachwahl durch den Bundesrat ist
517 möglich.

518 Delegationen werden in der Regel jeweils bis zur nächsten ordentlichen
519 Bundeskonferenz gewählt.

520 Treten Delegationsmitglieder vorzeitig von ihrem Amt zurück, so rücken falls

521 verfügbar Ersatzmitglieder nach, die bei der zuletzt stattgefundenen Wahl^[4] für
522 die entsprechende Stelle als solche benannt wurden. Bei kurzfristigem Ausfall
523 oder Vakanz kann die Bundesleitung geeignete Personen anfragen und selbstständig
524 delegieren.

525 Es gelten die Regelungen entsprechend 1.3. Delegationen im Verband.

526 4.4. Ausschluss eines Diözesanverbands

527 Über den Ausschluss eines Diözesanverbands beschließt die Bundesleitung nach
528 Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen Beschluss kann beim Bundesrat Einspruch
529 eingelegt werden. Der Bundesrat entscheidet verbindlich.

530 4.5. Änderung der Satzung des Bundesverbands

531 Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.

532 Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung können nur beschlossen werden, wenn
533 der Änderungsantrag den Mitgliedern der Bundeskonferenz wenigstens drei Wochen
534 vorher mitgeteilt worden ist.

535 4.6. Auflösung des Bundesverbands

536 Zu der Auflösungsversammlung des Bundesverbands muss vier Wochen vorher
537 schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

538 Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung
539 zustimmen.

540 Das Vermögen des Bundesverbands fällt bei Auflösung an den BDKJ-Bundestelle
541 e.V.. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen des Bundesverbands zweckgebunden zu
542 verwalten. Sollte sich der Bundesverband innerhalb von zehn Jahren neu
543 konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.

544 **4. Anhang zur Satzung der Katholischen jungen Gemeinde**

545 Erklärung der Bundeskonferenz zum Amt der Geistlichen Leitung (Altenberger 546 Erklärung)

547 Keine Änderungen.

548 Anlage zur Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe

549 Wird gestrichen.

550 Geschäftsordnung der Bundeskonferenz und des Bundesrates

551 Keine Änderungen.

552 ^[1] §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist
553 nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

554 ^[2] §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist
555 nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

556 ^[3] Auch eine Wahl, bei der keine Person gewählt wurde, gilt im Sinne dieser
557 Regelung als stattgefundene Wahl.

558 ^[4] Auch eine Wahl, bei der keine Person gewählt wurde, gilt im Sinne dieser
559 Regelung als stattgefundene Wahl.